

RS Lvwg 2021/9/8 LVwG-S-1990/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

08.09.2021

Norm

StVO 1960 §5 Abs1

StVO 1960 §99 Abs1a

StVO 1960 §99 Abs6 litc

VStG 1991 §30

VStG 1991 §52a Abs1

Rechtssatz

Erlässt bei Zusammentreffen verschiedener strafbarer Handlungen die Behörde vor der Entscheidung des Gerichtes ein Straferkenntnis (§ 30 Abs 2 VStG) und ergibt danach, dass das Verwaltungsstrafverfahren nicht hätte durchgeführt werden dürfen, ist gemäß § 30 Abs 3 VStG das Straferkenntnis außer Kraft zu setzen und das Verfahren einzustellen. Bei § 30 VStG handelt es sich um die speziellere Regelung gegenüber § 52a VStG.

Schlagworte

Verkehrsrecht; Straßenverkehr; Verwaltungsstrafe; strafgerichtliche Verurteilung; Zusammentreffen strafbarer Handlungen; Straferkenntnis; Rechtskraft;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.S.1990.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>